



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS
www.veoe.at

Herrn
MR Dr. Alfred Steffek
Abteilung IV/1
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

| | | | | |
|----------------------------|--------------------|---------------|--|-----------------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Sachbearbeiter, DW | Wien, am 2. März 2005 |
| BMWA-551.100/009-IV/1/2005 | 27.1.2005 | Her | Mag. Herrmann, 212 | |
| | | | E-mail: a.herrmann@veoe.at | |

EIWOG Novelle 2005

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle 2005 zum Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz und erlauben uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 10.3.2004, G 140/03 und der damit klargestellten Rechts- bzw. Kompetenzlage, wodurch eine Neuregelung auf Basis der geltenden Kompetenzverteilung erfolgen muss, liegt die Schwierigkeit einer legislatisch einwandfreien Vorgangsweise auf der Hand.

Ungeachtet dieses Umstandes erscheint das in Aussicht genommene Konzept davon abhängig, dass alle im Bereich der jeweiligen Regelzone angesiedelten Länder auf die Nutzung ihres verfassungsgesetzlich gewährleisteten Spielraums zur Ausführungsgesetzgebung verzichten.

Das Konzept berücksichtigt ferner auf grundsatzgesetzlicher Basis nicht ausreichend, dass der Benennung des Bilanzgruppenkoordinators ein **transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren** vorausgehen muss, in dessen Rahmen jedermann, der den gesetzlichen Erfordernissen des Bilanzgruppenkoordinators entspricht, die Gelegenheit zur Bewerbung um diese Funktion gegeben werden muss. Nachdem es sich beim Aufgabenbereich des Bilanzgruppenkoordinators um eine Dienstleistung an einen öffentlichen Auftraggeber handelt (eine Beileihung auf Basis des Gesetzes wird nur im Verhältnis zum Regelzonenführer zu bejahen sein; die diesem zugewiesene Benennung stellt sich nicht mehr als Akt der Beileihung dar), werden insbesondere die Grundsätze des Urteils des EuGH vom 11.1.2005, Rs C-26/03 („Stadt Halle“) zu berücksichtigen sein.

Dies bedeutet insbesondere, dass ohne entsprechendes Vergabeverfahren eine Direktvergabe gegeben ist, zu deren Anfechtung alle Personen berechtigt sind, die ein Interesse am Auftrag haben oder denen durch eine rechtswidrige Vergabe ein Schaden entstehen kann.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Aufhebung der §§ 3, 4 und 9 Verrechnungsstellengesetz wie folgt begründet: "Bei einer Gesamtbetrachtung fallen daher die geprüften Regelungen über die Organisation und die Aufgaben der Verrechnungsstelle, die zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung unabdingbar ist, zur Gänze unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG."

Ob auch die übrigen Bestimmungen des Verrechnungsstellengesetzes der geltenden Kompetenzverteilung entsprechen, wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht weiter geprüft. Ungeachtet der beschränkten Aufhebung des Verrechnungsstellengesetzes durch den VfGH ist fraglich, aus welchen Gründen andere Bestimmungen dieses Gesetzes, die evidentermaßen von der gleichen Verfassungswidrigkeit behaftet sind, nicht gleichfalls einer Aufhebung oder Neuregelung unterworfen werden.

Dies betrifft beispielsweise § 5 (Konzessionsrücknahme) oder § 6 (Erlöschen der Konzession); § 7 (Beteiligungen), § 8 (Besondere Bewilligung), § 11 (Allgemeine Bedingungen) sowie (unbeschadet der Zuständigkeitsregelung, die durch § 1 E-RBG abgedeckt sein mag) auch § 12.

Weiters ist anzumerken, dass die Novelle anstelle der bisherigen Konzessionserteilung durch den BMWA die Benennung und Anzeige des Bilanzgruppenkoordinators durch den Regelzonenführer vorsieht und eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs auf diesem Vorgehen aufbaut (§ 7 Z 3, § 22 Abs. 2 Z 12, § 22 Abs. 6 f, § 68 b). Dabei erscheint jedoch „**Bennennung**“ und „**Anzeige**“ des Bilanzgruppenverantwortlichen nicht systematisch geregelt und das Verhältnis dieser beiden Schritte zueinander sowie ihre jeweiligen Rechtsauswirkungen unklar.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erlauben wir uns folgendes anzumerken:

Zu § 7 Z 3

Zur Vereinfachung und im Sinne der Vollständigkeit wird folgende Definition des Bilanzgruppenkoordinators vorgeschlagen:

„3. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, welche eine Verrechnungsstelle betreibt.“

Zu § 22 Abs. 3 1. Satz

Da der Bilanzgruppenkoordinator jedenfalls in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet werden muss, kann in § 22 lediglich die Eigentümerstruktur gemeint sein. Das Aktiengesetz sieht aber die Eigenständigkeit der verantwortlichen ausführenden Organe einer Aktiengesellschaft vor, weshalb eine solche Bestimmung nicht als angebracht erscheint. Die betreffende Regelung sollte, sofern notwendig, darauf eingeschränkt werden, dass nicht ein einzelnes Unternehmen als Eigentümer alleine bestimmenden Einfluss ausüben darf.

Zu § 22 Abs. 3 Z 1:

Eine analoge Ermittlung der Kostenbasis wie im Systemnutzungstarifverfahren erscheint wenig sinnvoll, da es sich beim Bilanzgruppenkoordinator um einen Dienstleister handelt. In §33e GWG wird dagegen für die Gebührenfestsetzung dezidiert von Aufwendungen plus angemessenem Gewinnzuschlag ausgegangen.

§ 22 Abs. 3 Z 8

§ 22 Abs. 3 Z 8 sieht vor dass „das zur Verfügung stehende Abrechnungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt. Unklar ist, was der Gesetzgeber unter einem zeitgemäßen Abrechnungssystem versteht.

§ 22 Abs. 4 Z 7

§ 22 Abs. 4 Z 7 sieht die Mitarbeit des Bilanzgruppenkoordinators bei Ausarbeitung und Adaptieren der Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung vor. Vorgeschlagen wird, die Mitwirkungspflicht des Bilanzgruppenkoordinators auf die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Adaptierung der Regelungen für den Bilanzgruppenwechsel zu begrenzen.

§ 22 Abs. 4 Z 8

§ 22 Abs. 4 Z 8 spricht „von organisatorische Maßnahmen bei der Auflösung von Bilanzgruppen. Nicht definiert werden, welche Maßnahmen damit gemeint sind.“

Zu § 22 Abs. 4 Z 9

In Z 9 sollte, obwohl die Regelung von § 9 Abs. 2 Z 9 des geltenden Verrechnungsstellengesetzes übernommen wurde, eine sachliche Richtigstellung erfolgen: Die Ausgleichsenergie kann nicht aus der Differenz zwischen standardisierten Lastprofilen (Normprofilen) und den Marktteilnehmern (als solchen) errechnet werden. Für die Ermittlung von Ausgleichsenergie sollten jedenfalls nur physikalische Bezugsgrößen herangezogen werden.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

„Die Zuteilung der für die Regelzone benötigten Ausgleichsenergie auf die einzelnen Bilanzgruppen. Die Zuteilung erfolgt auf der Basis der von den Bilanzgruppen entgegengenommenen Bezugs- und Lieferfahrplänen und den von Netzbetreibern bekannt gegebenen aggregierten Zählerwerten. Für jeden Marktteilnehmer ergibt sich die Ausgleichsenergie aus der Differenz zwischen seiner Aufbringung (Erzeugung, Beschaffung) und seinem Absatz (Lieferung, Verkauf an Kunden).“

Zu § 22 Abs. 4 Z 12 lit b

Vorgesehen wird der Abschluss eines Vertrages mit „Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes“. Eine solche Einrichtung ist an keiner anderen Stelle des EIWOG vorgesehen oder beschrieben. Die bisherige Praxis ergibt keinerlei Bedarf für einen Bezug zu einer Einrichtung, die einen solchen Index erstellt.

§ 22 Abs. 5 Z 5

§ 22 Abs. 5 Z 5 spricht von „Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen. Fraglich ist, welche Maßnahmen vom Gesetzgeber hier ins Auge gefasst werden.“

§ 22 Abs. 5 Z 7

§ 22 Abs. 5 Z 7 sollte insofern ergänzt werden, dass die Regelzonenführer verpflichtet sind, in transparenter Weise und zeitgerecht Informationen (etwa Angebote und Abrufe von Ausgleichsenergie) über die Ausgleichsenergiesituation in der Regelzone im Internet zu veröffentlichen.

Um den tatsächlichen Gegebenheiten der Marktprozesse besser zu entsprechen, wird vorgeschlagen § 22 Abs. 5 Z 7 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergiekomponenten (Minutenreserve, Kompensationsprogramme für den Ungewollten Austausch sowie Sekundärregelung), Marketmaker, ...“

Zu § 22 Abs. 6 und Abs. 8

Ein redaktionelles Versehen dürften in § 22 Abs. 6 und Abs. 8 vorliegen: Die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators sind ausschließlich in Abs. 3 geregelt und es wäre der Hinweis auf Abs. 4 bzw. auf Abs. 2 in den jeweiligen Absätzen daher zu streichen.

Zu § 68 b - Übergangsbestimmungen

Der Verfassungsgerichtshof hat für eine allfällige Ersatzregelung für das Außerkrafttreten der als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen (§§ 3, 4 und 9 Verrechnungsstellen-gesetz) die Frist bis 30. Juni 2005 bestimmt.

Angesichts des bis zum 1.7.2005 zur Verfügung stehenden Zeitraumes von weniger als 5 Monaten, erscheint ein ausreichender Zeitrahmen für eine geschäftsordnungsmäßig einwandfreie Gesetzgebung auf Ebene des Bundes und der Länder nicht mehr gegeben; in der Bemessung des notwendigen Zeitraumes wird auch das Widerspruchsrecht der Bundesregierung gem. Art. 97 B-VG mit einzubeziehen sein. Keinesfalls zeitlich abgedeckt erscheint das oben beschriebene Vergabeverfahren.

Es ist daher davon auszugehen, dass zum 1.7.2005 aller Voraussicht nach Landesgesetze nicht vorliegen werden. Mit Sicherheit kann unterstellt werden, dass mangels Abführung eines Verfahrens die Benennung eines Bilanzgruppenkoordinators nicht erfolgt sein wird. Die Bestimmung des § 68b Abs. 1 würde sodann zu einer rückwirkenden Benennung führen.

Damit kann jedoch keine Rechtssicherheit per 1.7.2005 geschaffen werden.

Zu § 68b Abs. 1 ist weiters festzuhalten, dass die Benennung jedenfalls das Inkrafttreten der jeweiligen Ausführungsgesetze voraussetzt.

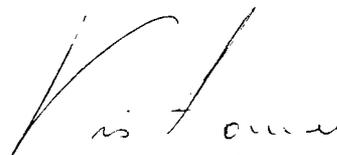
In redaktioneller Hinsicht wird zu § 68 b Abs. 1, letzte Zeile, darauf hingewiesen, dass der Verweis „Abs. 3“ missverständlich aufgefasst werden könnte und dieser „§ 22 Abs. 3“ lauten sollte.

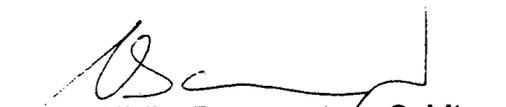
Insgesamt erscheinen die Übergangsbestimmungen überdeterminiert und in Hinblick auf die Fristen und Termine unstimmtig. Es stellt sich die Frage, ob in Anbetracht bereits tätiger Bilanzgruppenkoordinatoren nicht eine vereinfachte Vorgehensweise ermöglicht werden sollte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**


Dr. Michael Pistauer
Präsident


Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer
Generalsekretärin